

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EKZ für Energieberatung

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKZ für Energieberatung (nachfolgend «AGB» genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieberatung durch die EKZ. Der Inhalt der Dienstleistungen wird in den einzelnen Dienstleistungsangeboten bzw. Produktbeschreibungen und in den vorliegenden AGB spezifiziert. Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag.
- 1.2 Die Parteien werden im Folgenden als «EKZ» und als «Kunden» bezeichnet.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter, werden von den EKZ nur anerkannt, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.4 Die nachstehenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des jeweiligen Dienstleistungsvertrages
- 1.5 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

2. Dienstleistungserbringung

Die EKZ verpflichten sich gegenüber dem Kunden zu einer gewissen und sorgfältigen Ausführung ihrer Leistungen. Bei Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungen ist jedoch kein bestimmter Erfolg geschuldet.

3. Informationspflichten

Der Kunde hat den EKZ alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden können.

4. Leistungsänderungen

Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht ein Kunde eine Änderung, hat er dies demzufolge den EKZ schriftlich zu beantragen. Die EKZ teilen dem Kunden innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob sie den Antrag annehmen. Im Falle einer Ablehnung begründen die EKZ den negativen Entscheid und bieten nach Möglichkeit eine Alternative an.

5. Koordinationspflichten

- 5.1 Wenn es sich beim Kunden um ein Unternehmen handelt, benennt er einen zentralen Ansprechpartner für die EKZ, der die Verbindung zu den einzelnen Bereichen des Kunden koordiniert.
- 5.2 Die EKZ benennen ihrerseits ebenfalls einen zentralen Ansprechpartner für den Kunden. Dieser koordiniert die Verbindung zu den einzelnen Bereichen der EKZ, welche an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind.

6. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

Die EKZ sind berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haften sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass nicht von den EKZ gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

8. Zugang zum Gebäude

Der Kunde gewährt den EKZ Zugang zu seinen Räumlichkeiten, um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Kunde hat den EKZ die zur Bereitstellung der Dienstleistung erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie den benötigten Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Preise für die Dienstleistungen verstehen sich in Schweizerfranken.
- 9.2 Bei Rechnungsstellung kommt der am entsprechenden Tag gültige Mehrwertsteuersatz zum Tragen.
- 9.3 Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme der Dienstleistung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.
- 9.4 Zahlungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu leisten. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet den EKZ den gesetzlichen Verzugszins.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung der EKZ ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101 OR dies zulassen.
- 10.2 Der Kunde haftet für Schäden an der am Kundenstandort untergebrachten EKZ-eigenen Ausrüstung, die daraus resultieren, dass der Kunde sie ungenügend gegen schädigende Einwirkungen wie Feuer, Wasser oder Diebstahl schützt.

11. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemässen Zahlungen nachzukommen, wenn die EKZ ordnungsgemäss geleistet haben.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Ausführung des Dienstleistungsvertrages zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – z.B. offengelegte Pläne, Muster, Zeichnungen, Gewerbe- oder Betriebsgeheimnisse, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse – erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei ausserhalb des Vertragsverhältnisses zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- 12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmässig erhalten hat bzw. erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich, ohne dass der Publikation eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugrunde liegt, allgemein bekannt wurden.
- 12.3 Diese Verpflichtung bleibt für beide Parteien über die Erbringung der Dienstleistung hinaus für weitere fünf Jahre bestehen.

13. Datenbearbeitung

13.1 Der Kunde stimmt der Beschaffung von Stromverbrauchsdaten (einschliesslich allfälliger mit Smart Metern erhobenen Verbrauchsdaten) beim lokalen Netzbetreiber sowie der Auswertung dieser Stromverbrauchsdaten zur Erbringung der Dienstleistung, zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Dienstleistung sowie zur Entwicklung ähnlicher Dienstleistungen zu. Die Daten werden soweit als möglich anonymisiert bearbeitet.

- 13.2 Im Übrigen werden die den EKZ anvertrauten personenbezogenen Daten bearbeitet, soweit dies für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und die Qualitätssicherung erforderlich ist. Sofern der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden sie überdies zur Vermarktung sowie zur Geschäftsanbahnung und -abwicklung von weiteren Dienstleistungen bearbeitet. Die Bearbeitung geschieht durch die EKZ oder durch von den EKZ beauftragte Dritte, unter Beachtung der zur Anwendung kommenden Datenschutzbestimmungen und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der EKZ.

14. Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der EKZ an Dritte abtreten.

15. Einstellungen der Leistungen

- 15.1 Die EKZ sind berechtigt, ihre Leistungen einstweilen einzustellen, wenn:
- der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag nicht nachkommt;
 - wenn die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der eigenen Anlagen der EKZ dadurch gefährdet sind.
- 15.2 Der Kunde hat bei Leistungseinstellung durch die EKZ gemäss Ziff. 15.1 keinen Anspruch auf teilweise Erstattung von Gebühren. Das Recht der EKZ zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziff. 16 bleibt vorbehalten.

16. Ausserordentliche Kündigung

Die EKZ haben das Recht, den Dienstleistungsvertrag fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung der Vertragsauflösung zu kündigen, wenn:

- über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen;
- der Kunde Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen im Dienstleistungsvertrag oder in den vorliegenden AGB verletzt.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen des Dienstleistungsvertrages oder der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.